

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik“

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 24.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik“ mit dem Logo „Ostseebad Rerik – zwischen Haff und Meer“.

(2) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Ostseebad Rerik ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Stadt Ostseebad Rerik im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ostseebad Rerik als staatlich anerkanntes Seebad. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt Ostseebad Rerik. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

(2) Der Eigenbetrieb besteht aus den Bereichen „Kurverwaltung“ und „Heizhaus / Hafen“. Die Arbeitsbereiche werden im Einzelfall von der Betriebsleitung festgelegt, erweitert oder verändert.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 125.564,59 Euro. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bereich Kurverwaltung 47.259,08 Euro
2. Bereich Heizhaus / Hafen 78.305,51 Euro

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt, obliegt die Leitung des Eigenbetriebes dem Bürgermeister.

(2) Dienstvorgesetzter des Leiters des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Der Leiter des Eigenbetriebes ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(3) Ständiger Vertreter des Leiters des Eigenbetriebes ist der mit den kaufmännischen Aufgaben betraute Mitarbeiter.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Stadt Ostseebad Rerik in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung oder des Betriebsausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 2.500,00 Euro hinaus erhalten. In diesen Fällen ist der Leiter der Kurverwaltung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (4) Der Leiter der Kurverwaltung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (5) Der Leiter der Kurverwaltung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die von dem Leiter der Kurverwaltung mit seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörige unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
- (6) Erklärungen, durch welche die Stadt Ostseebad Rerik verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters des Ostseebades Rerik unter Beidrücken des Dienstsiegels nur vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6 Aufgaben der Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Der Leiter des Eigenbetriebes ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Leiter des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Stadtvertretung und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 75 KV M-V zu führen.
- (3) Dem Leiter des Eigenbetriebes obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals erforderlich sind. Der Leiter des Eigenbetriebes entscheidet ferner über: 1. Mehrausgaben für geplante Vorhaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschreiten und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können. 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen innerhalb eines Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Der Leiter der Kurverwaltung hat den Bürgermeister, den Betriebsausschuss sowie die Stadtvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.
- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes hat dem Bürgermeister und dem Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Neubukow-Salzthaff rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses einschließlich der Lageberichte sowie die Zwischenberichte schriftlich zu übergeben. Ferner hat der Leiter des Eigenbetriebes dem Bürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der der Stadt Ostseebad Rerik auswirken.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat der Leiter des Eigenbetriebes die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

(7) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Stadt Ostseebad Rerik als Mitglied in den regionalen und überregionalen Bäder- und Fremdenverkehrsverbänden.

§ 7

Betriebsausschuss

(1) Die Stadtvertretung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für die Betriebe tätig ist, darf nicht dem Betriebsausschuss angehören.

(2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und dem Betriebsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Betriebsausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt Ostseebad Rerik.

(3) Der Finanzausschuss nimmt die Aufgaben als Betriebsausschuss wahr.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und gibt seine Stellungnahme hierzu ab.

(2) Der Betriebsausschuss kann von dem Leiter des Eigenbetriebes alle Auskünfte verlangen, die für seine Stellungnahme erforderlich sind. Der Leiter des Eigenbetriebes soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.

(3) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

1. Mehrausgaben für Vorhaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro überschreiten und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können

2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt und nicht nach § 6 Abs. 1 EigVO M-V die Stadtvertretung zuständig ist, das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für den der Leiter des Eigenbetriebes ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist.

3. Grundstücksnutzungsverträge (Mieten, Pachten, sonstige Nutzungen) bis zu einem Jahresbetrag von 3.000,00 Euro.

4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

5. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Abgabeforderungen und sonstigen Forderung wird gesondert geregelt.

§ 9

Aufgaben der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 der KV M-V und gemäß § 6 EigVO zuständig ist oder die sie im Einzelfall an sich gezogen hat, sofern sie nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss der Stadtvertretung übertragen wurden.

(2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist der Gemeindevertretung gegenüber auskunftspflichtig.

§ 10 Personalangelegenheiten

(1) Der Leiter des Eigenbetriebes wird auf Beschluss der Stadtvertretung bestellt und abberufen.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach der Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Leiter des Eigenbetriebes hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens Ende des Vorjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(3) Nach § 25 Abs. 1 EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Abs. 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 € übersteigt.

(4) Im Sinne des § 25 Abs. 4 der EigVO M-V gelten Investitionen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € als Investitionen mit einer geringen finanziellen Bedeutung. Unterhalb dieser Wertgrenze kann auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 25 Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V verzichtet werden.

(5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Absatz 2 EigVO M-V in Verbindung mit § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt

a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 10 vom Hundert der Erträge überschreitet.

b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 10 vom Hundert als wesentlich.

2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind

a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb hat nach § 32 Abs. 1 EigVO M-V für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht gem. § 32 Abs. 2 EigVO M-V aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung, den Bereichsrechnungen und dem Anhang.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen.

(3) Gemäß § 36 Eig VO M-V sind für jeden in § 3 definierten Bereich Bereichsrechnungen zu erstellen.

§ 13 Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Der Bürgermeister erlässt Dienstanweisungen.
- (2) Die Leitung der Kurverwaltung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 14 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.2017 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Ostseebad Rerik
ausgefertigt am: 29.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik“ ist am 5.12.2019 nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft getreten.